

Dipl.-Math. **Gunther Heuchel**, Schmiedeweg 13, 59174 Kamen

☎ 02307 - 287 22 98

☎ 0179 - 243 82 97

✉ gheuchel@web.de

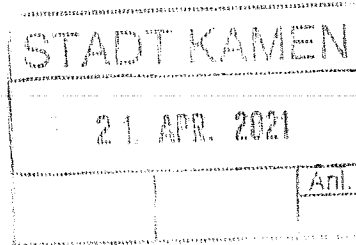
Abs.: G. Heuchel, Schmiedeweg 13, 59174 Kamen

Stadt Kamen

Frau Bürgermeisterin Elke Kappen

Rathausplatz 1

59174 Kamen



Kamen, 20. April 2021

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW zur Ratssitzung am 29.4.2021

Sehr geehrte Frau Kappen,

Die StVO sieht vor, dass Verkehrszeichen u. a. nur für bestimmte Fahrzeugarten gelten oder nicht gelten sollen. Das kann durch Zusatzzeichen zu den Verkehrszeichen angeordnet werden. Dazu folgendes Beispiel:



Zeichen 1046-11 Nur Mofas

Bedeutung: Das damit in Verbindung angebrachte Verkehrszeichen gilt nur für Mofas.



Zeichen 1022-11 Mofas frei

Bedeutung: Das damit in Verbindung angebrachte Verkehrszeichen gilt nicht für Mofas.

Das bedeutet, dass das Zeichen Radverkehr frei auch anzeigt: Gilt nicht für Radfahrer.



Zeichen 1022-10 Radverkehr frei

Was soll aber solch ein Schild, wenn gar nichts angeordnet wird, weil ja das Verkehrszeichen fehlt?

Diese Frage hat mir die Verwaltung trotz mehrerer Versuche bisher nicht beantwortet.

Nach meiner Meinung entfalten diese Zeichen keine rechtliche Wirkung, weil dazu kein Verkehrszeichen vorhanden ist. Die Zeichen verbieten nichts, was ohnehin verboten wäre und erlauben nichts, was ohnehin erlaubt wäre.

In der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) heißt es zu §§39-43 StVO (2) übrigens:

„Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.“

An einigen Stellen im Stadtgebiet sind solche Schilder auch an schmalen Gehwegen angebracht. Hier werden offensichtlich die nach VwV-StVO geforderten Mindestbreiten für Fußwege bzw. Gemeinsame Fuß- und Radwege unterlaufen. Deshalb besteht an diesen Stellen eine erhöhte Gefahr für Fußgänger und Radfahrer.

Um den Fußgänger- und Radverkehr in unserer Stadt sicherer zu machen, schlage ich vor, sämtlich alleinstehende Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ zu entfernen und die vorhandenen Pfosten für eine Beschilderung als

- Gemeinsamer Fuß- und Radweg (Zeichen 240),
- Getrennter Fuß- und Radweg (Zeichen 241 bzw. 241-30),
- Fußweg (Zeichen 239), gegebenenfalls mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ oder
- Radweg (Zeichen 237, 241 bzw. 241-30)

auszuschildern bzw. entsprechende Anordnungen zu treffen. Auf diese Weise könnte zugleich ein Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge an diesen Stellen angeordnet und so diese Bereiche als Ausweich- oder Parkflächen gesperrt werden.

H. Heindel